



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0001-10-11

= RSS-E 10/10

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Thomas Tiefenbrunner, Gerhard Veits, KR Siegfried Fleischacker und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2010 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] (Fachgruppe [REDACTED]), gegen [REDACTED] [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag des Antragstellerin, der antragsgegnerischen Versicherung die volle Deckung des Schadens vom 23.7.2009 an ihrem KFZ, Marke [REDACTED], Kennzeichen [REDACTED], zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine KFZ-Teilkaskoversicherung zur Polizzenummer [REDACTED] abgeschlossen. Darin eingeschlossen sind Parkschäden durch unbekannte Fahrzeuge. Der Selbstbehalt beträgt € 240,--.

Im Zuge der Reparatur eines (versicherten) Hagelschadens im September 2009 wurde vom Gutachter der antragsgegnerischen Versicherung, [REDACTED], ein Schaden an den beiden rechten Türen des versicherten Fahrzeuges festgestellt, der lt. Gutachten vom

22.9.2009 am ehesten durch eine Berührung mit einer Mauer oder ähnlichem entstanden ist, ein Parkschaden wird für unwahrscheinlich gehalten. Da der Antragstellerin der Schaden zuvor nicht aufgefallen war, hat sie keine Anzeige bei der Polizei erstattet, in der Schadensmeldung wurde als Schadenstag der 19.9.2009 angegeben.

Die Antragsgegnerin lehnte ursprünglich die Deckung des Schadens an den Türen (€ 887,70) mit der Begründung ab, die Versicherungsnehmerin habe durch die Nichtmeldung des Parkschadens bei der Polizei eine Obliegenheitsverletzung begangen, der Sachverständige halte einen Parkschaden zudem für eher unwahrscheinlich.

Nach Urgenz des Maklers der Antragstellerin bot die antragsgegnerische Versicherung einen Kulanzbetrag von € 444,- an, welchen der bevollmächtigte Makler der Antragstellerin mit E-Mail vom 13.1.2010 annahm.

Die Antragstellerin begehrt, der Antragsgegnerin die volle Deckung des Schadens zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin teilte mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilnehmen zu wollen, erläuterte jedoch im selben Mail die Gründe für die Ablehnung einer vollen Deckung und ergänzte, dass das Kulanzangebot zudem von der Antragstellerin angenommen wurde.

Rechtlich folgt:

Auch eine Kulanzzahlung stellt eine Versicherungsentschädigung dar (vgl. MGA, VersVG⁶, § 1/4, § 67/124, 131). Nachdem die antragsgegnerische Versicherung zunächst die Entschädigungsforderung der Antragstellerin mit der Begründung, es liege kein Versicherungsfall vor, abgelehnt

hat, bot sie der Antragstellerin nach einem Überprüfungsansuchen eine Kulanzzahlung in Höhe von € 444,-- an, die ihr bevollmächtigter Vertreter ohne Vorbehalt akzeptierte. Damit haben die Parteien einen außergerichtlichen Vergleich geschlossen (vgl Neumayr in KKB², § 1380 Rz 1 und 3). Damit ist eine abschließende Bereinigung einer Rechtsstreitigkeit erfolgt, die nur unter ganz besonderen Voraussetzungen angefochten werden könnte, die die Antragstellerin gar nicht behauptet hat.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 19. Mai 2010